

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 21.01.2010:

Schadensersatz statt der Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Vertragliches Schuldrecht (15)

Der Schadensersatzanspruch nach § 281 BGB

- Allgemeine Voraussetzungen:
 - Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen.
 - Problem: Ansatzpunkt für das Vertretenmüssen
 - bei unverschuldeter Nichtbeseitigung eines verschuldeten Sachmangels oder
 - bei verschuldeter Nichtbeseitigung eines unverschuldeten Sachmangels.

Beispiel: V liefert an K einen PKW, der – wie V hätte erkennen müssen, defekte Bremsen hat. K setzt V eine Frist von zwei Wochen zur Behebung des Mangels. V kann während dieser Frist den Mangel nicht beseitigen, weil er so schwer an Grippe erkrankt, dass er nicht einmal in der Lage ist, eine Aushilfe mit der Fortführung des Werkstatt- und Gebrauchtwagenhandelsbetriebes zu beauftragen.

- Besondere Voraussetzungen:
 - Fristsetzung, fruchtloser Fristablauf oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II, 440 BGB.
 - Problem: Relatives Fixgeschäft wird in § 281 II – anders als in § 323 II Nr. 2 BGB nicht genannt.

Th. Rüfner Vertragliches Schuldrecht 3

Vertragliches Schuldrecht (15)

Der Schadensersatzanspruch nach § 283 BGB

- Allgemeine Voraussetzungen:
 - Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen.
 - Pflichtverletzung iSd § 280 BGB ist (auch) die Nichtleistung als solche. Das Vertretenmüssen knüpft jedoch an die Entstehung des Leistungshindernisses an.
- Besondere Voraussetzungen:
 - Nachträgliche (arg. § 311a II BGB) Unmöglichkeit iSv § 275 I-III BGB.
- Verweisung auf § 281 BGB in § 283 S. 2 BGB!

Th. Rüfner Vertragliches Schuldrecht 4

Vertragliches Schuldrecht (15)

Der Schadensersatz nach § 311a II BGB

- Eigene Anspruchsgrundlage ohne Verweisung auf § 280 BGB!
- Voraussetzungen:
 - Schuldverhältnis
 - Anfängliche Unmöglichkeit iSd § 275 I-III BGB.
 - Kein Ausschluss nach § 311a II 2 BGB
- Verweisung auf § 281 in § 311a II 3 BGB!

Th. Rüfner Vertragliches Schuldrecht 5

Vertragliches Schuldrecht (15)

Großer und kleiner Schadensersatz

- Problem stellt sich nur bei Teil- oder Schlechtleistungen.
- „Großer Schadensersatz“ = Schadensersatz statt der ganzen Leistung, § 281 I 2 und 3.
 - Bei Teilleistungen nur bei Interessefortfall.
 - Bei Schlechtleistungen nur bei erheblicher Pflichtverletzung.

→ Parallele zu § 323 V BGB.
→ Beim großen Schadensersatz: Pflicht zur Herausgabe der defizienten Leistung nach Rücktrittsrecht, § 281 V BGB.

Th. Rüfner Vertragliches Schuldrecht 6

Vertragliches Schuldrecht (15)

Differenz- und Surrogationsmethode I

Fallbeispiel: S tauscht durch Vertrag mit F sein Reitpferd im Wert von € 8.000,- gegen Fahrstunden im Wert von € 6.000,-. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass das Pferd schwer herzkrank und daher als Reitpferd ungeeignet ist, was S verschwiegen hat.

• Differenzmethode: F erhält Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- und muss keine Fahrstunden geben (bzw. erhält Wertersatz nach § 346 II BGB für bereits geleistete Fahrstunden).

• Surrogationsmethode: F erhält Schadensersatz in Höhe von € 8.000,- und muss die Fahrstunden leisten.

→ Nach richtiger Auffassung kann F

- wenn er zugleich zurücktritt (§ 325 BGB) nach der Differenzmethode abrechnen.
- wenn er nicht zurücktritt nur nach der Surrogationsmethode abrechnen.
- Vgl. MK/Ernst, Rz. 7-9 zu § 325 BGB.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (15)

Differenz- und Surrogationsmethode II

- Differenz- und Surrogationsmethode einerseits und großer und kleiner Schadensersatz sind zweierlei!
 - Bei der Unterscheidung von großem und kleinem Schadensersatz geht es darum, ob der SE-Gläubiger die defiziente Leistung behält oder zurückgibt.
 - Die Frage entscheidet sich über § 281 I 2, 3 BGB.
 - Nur in Hinsicht auf die defiziente Leistung verweist § 281 V BGB auf das Rücktrittsrecht.
 - Bei der Unterscheidung von Differenz- und Surrogationsmethode geht es darum, ob der SE-Gläubiger die ihm obliegende Gegenleistung erbringen muss oder nicht.
 - Die Frage entscheidet sich über §§ 323, 326 und 325 BGB.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (15)

Fall

K kauft von V einen gebrauchten PKW im Wert von € 5.000,-. **Sofort nach Übergabe zeigt sich ein (reparabler) Bremsdefekt, den V bewusst verschwiegen hatte. K kann wegen des Bremsdefekts den PKW nicht nutzen. Nachdem eine von V gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, verlangt K von V Schadensersatz in Höhe von € 5.000,- zuzüglich von Mietwagenkosten in Höhe von € 500,- für die Zeit, in der ihm wegen des Mangels kein PKW zur Verfügung stand.**

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (15)

Lösung

- Anspruch auf Ersatz des Wertes des PKW aus §§ 437 Nr. 3, 281 I BGB.
 - Nebenfolge: Nach §§ 281 I, V BGB ist K zur Herausgabe des PKW und der gezogenen Nutzungen verpflichtet.
 - Anspruch auf Nutzungsausfallschaden aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB.
 - Vgl. BGH, U. v. 19.6.2009, V ZR 93/08, NJW 2009, 2674, Aktuelles Zivilrecht Nr. 229.
- Wertungswiderspruch, aufzulösen entweder durch Vorrang des Rücktrittsrechts oder des Schadensersatzrechts, vgl. Höpfner, NJW 2010, 127.

Th. Rüfner

Vertragliches Schuldrecht

10

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 22.01.2010:

**Exkurs zum Regress beim
Verbrauchsgüterkauf**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>